

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 12. März 2026, Zahl: 640-00-D/5712/2026, mit welcher für Straßenzüge in der Stadtgemeinde Wolfsberg eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben wird (Kurzparkzonengebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 — FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, iVm § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung — K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, §§ 25, 44 der Straßenverkehrsordnung 1960 — StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 52/2024, und § 1 des Kärntner Parkraum- und Straßenaufsichtsgesetzes — K-PStG, LGBl. Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 wird eine Kurzparkzonengebühr ausgeschrieben.

§ 2

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

- (1) Gebührenpflichtig ist das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zulässige Parkdauer werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr bzw. samstags, wenn Werktag, von 8.00 bis 12.00 Uhr in den im Abs. 2 bezeichneten Kurzparkzonen.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht für die von der Stadtgemeinde Wolfsberg mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzonen.
- (3) Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen sind mit den Vorschriftszeichen gemäß der StVO 1960 mit dem Hinweis „gebührenpflichtig“ gekennzeichnet.

§ 3

Höhe der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die ersten 60 Minuten jedes Abstellvorganges sind gebührenfrei.
- (2) Die zweite Stunde wird mit 1,00 Euro festgelegt.

§ 4

Entrichtung der Kurzparkzonengebühr

- (1) Die Entrichtung der Kurzparkzonengebühr hat unter Verwendung der in der Stadtgemeinde Wolfsberg aufgestellten Parkscheinautomaten oder mittels Mobiltelefon (Handyparken) zu erfolgen.
- (2) Der vom Automaten ausgedruckte Parkschein ist deutlich sichtbar unmittelbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen. Ist eine Wind-

schutzscheibe nicht vorhanden, hat die Anbringung an sonstiger, leicht sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Jeder, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone für mehr als 60 Minuten abstellt, ist zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr verpflichtet und zwar nach dem Ablauf der 60 Minuten.
- (2) Der tatsächliche Zeitpunkt des Beginns des Abstellvorganges ist durch Anbringung eines Vermerkes des Zeitpunktes deutlich sichtbar zu machen. Dem gleichgestellt ist die erfolgte Registrierung auf den Lesegeräten des Überwachungsorganes („Parkster“).

§ 6 Ausnahmen

Von der Entrichtung einer Kurzparkzonengebühr ausgenommen sind:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 20. Dez. 2019, Zahl: 640-00-13479/2019, mit welcher für Straßenzüge in der Stadtgemeinde Wolfsberg Kurzparkzonen und Parkgebühren erlassen werden, idF der Verordnung vom 28. Mai 2020, Zahl: 640-00-4977/2020, sowie idF der Verordnung vom 2. Juli 2020, Zahl: 640-00-6347/2020, außer Kraft.

F.d.R.z.:


Mag. (FH) Aloisia Loibnegger



Der Bürgermeister:


Alexander Radl

Ergeht an: Abf. m. RSb!

1. BH Wolfsberg – Strafabteilung
Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
2. Polizeiinspektion Wolfsberg
Lindhofstraße 11, 9400 Wolfsberg
3. Stadtgemeinde Wolfsberg – Straßenabteilung
im Hause
4. Österr. Wachdienst – im Hause
5. ✓ Anschlag
6. z.d.A.



Angeschlagen am:

17. März 2026

Abgenommen am

Ø 1. April 2026